



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/290/2017

Federführung: Dezernat IV	Datum: 26.09.2017
Bearbeiter: Jan Hobbiebrunken	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	19.10.2017
Kreisausschuss	29.11.2017
Kreistag	07.12.2017

Sicherung des FFH-Gebietes "Godensholter Tief" durch den Landkreis Cloppenburg, Erteilung des Einvernehmens zur Verordnung

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zur „Verordnung des Landkreises Cloppenburg über das Naturschutzgebiet „Godensholter Tief“ (NSG WE 285) in den Gemeinden Barßel, Landkreis Cloppenburg und Apen, Landkreis Ammerland vom 28.09.2017 wird erteilt.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

Landkreis Cloppenburg
Sicherung des FFH-Gebiets „Godensholter Tief“
Einvernehmenserteilung zur Verordnung durch den Landkreis Ammerland

Das Naturschutzgebiet „Godensholter Tief“ in der Gemeinde Barßel und der Gemeinde Apen umfasst eine Fläche von 93 ha. Davon liegen 12 ha im Landkreis Ammerland an der südwestlichen Grenze der Gemeinde Apen angrenzend an die Ortschaft Godensholt.

Da nur ein kleiner Teil des Gebiets im Landkreis Ammerland liegt, wurde 2015 dem Landkreis Cloppenburg vom Umweltministerium das Verfahren zur Sicherung des Flora-Fauna-Habitat-Gebiets als Naturschutzgebiet „Godensholter Tief“ übertragen. Vorausgegangen war der Kreistagsbeschluss vom 09.07.2015, mit dem das Einvernehmen für die Übertragung vom Landkreis Ammerland erteilt wurde

Die Flora-Fauna-Habitat-Umsetzungsfläche Nr. 234 „Godensholter Tief“ gehört zu den von der Landesregierung im Januar 2005 beschlossenen FFH-Gebietsvorschlägen der 2. Meldung. Entsprechend den Vorlagen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) sind die Gebiete des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu sichern. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass eine Ausweisung als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet erfolgen muss. Aufgrund der Wertigkeit des örtlichen Naturhaushalts kommt für das Gebiet nur eine Ausweisung als Naturschutzgebiet in Frage.

Es handelt sich bei der Sicherung um eine Neuausweisung eines Naturschutzgebietes an dem Godensholter Tief. Die Flächen im Landkreis Ammerland befinden sich im privaten Eigentum überwiegend nördlich des Gewässers der Ammerländer Wasseracht. Unabhängig von der Schutzgebietsausweisung gehören die Flächen bereits jetzt überwiegend zu geschützten Biotopen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Für diese Flächen ergeben sich aus der neuen Verordnung keine nennenswerten zusätzlichen Beschränkungen der Nutzung, da Handlungen, die die Pflanzenbestände der geschützten Biotope zerstören oder erheblich beeinträchtigen, bereits jetzt verboten sind. Dieser Sachverhalt wurde den betroffenen Eigentümern im Vorfeld durch den Landkreis Cloppenburg mitgeteilt.

Vor Beginn des offiziellen Verfahrens wurden am 10.08.2016 alle Eigentümer in einer öffentlichen Veranstaltung in der Gaststätte „Rothenburg“ in Godensholt über die geplante Unterschutzstellung unterrichtet. Alle betroffenen Eigentümer wurden bei diesem Termin über die geplante Verordnung und die Abgrenzung informiert. Anregungen konnten so bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden und vorgetragene Bedenken zu dem Verfahren konnten ausgeräumt werden.

Der Landkreis Cloppenburg hat die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Godensholter Tief“ mit dem Landkreis Ammerland erarbeitet und das formelle Verfahren 2017 durchgeführt.

Am 24.03.2017 wurden formell die Träger öffentlicher Belange sowie die Verbände durch den Landkreis Cloppenburg beteiligt. Bis zum 30.05.2017 konnten für den geplanten Verordnungstext Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gaben 22 Träger öffentlicher Belange keine Hinweise und Anregungen ab und 20 Träger öffentlicher Belange trugen Anregungen und Bedenken vor. Zum Teil konnten die vorgetragenen Anregungen berücksichtigt werden (siehe Anlage „Abwägungsvorschläge“).

Auf der Grundlage der Abwägungsvorschläge wurde der als Anlage beigefügte Verordnungstext erarbeitet. Über diese endgültige Fassung des Verordnungstextes, die Abgrenzung des Gebiets und die Begründung (siehe Anlage „Begründung“) hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg am 28.09.2017 beraten und beschlossen.

Damit die Verordnung rechtskräftig und veröffentlicht werden kann, muss der Landkreis Ammerland durch einen Beschluss des Kreistages sein Einvernehmen erklären.

Es wird vorgeschlagen, das Einvernehmen zum Kreistagsbeschluss des Landkreises Cloppenburg vom 28.09.2017 zur „Verordnung des Landkreises Cloppenburg über das Naturschutzgebiet „ Godensholter Tief“ (NSG WE 285) in den Gemeinden Barßel, Landkreis Cloppenburg und Apen, Landkreis Ammerland vom 28.09.2017“ zu erteilen.

Hobbiebrunnen

Anlagen:

NSG CLP WE 285 Abwägungsvorschläge Godensholter Tief
NSG CLP WE 285 Godensholter Tief Kartendarstellung
NSG CLP WE 285 Godensholter Tief_Begründung
NSG CLP WE 285 Godensholter Tief_Verordnung